



Bürgerrechtsbestätigungen

1. Verfahren

Die Politische Gemeinde und die Ortsgemeinde wirken bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts zusammen (Art. 102 Kantonsverfassung). Die beiden Räte bilden einen paritätisch zusammengesetzten Einbürgerungsrat unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten (Art. 103 Kantonsverfassung). In Gossau besteht dieser Einbürgerungsrat aus 3 Mitgliedern des Stadtrates und aus 3 Mitgliedern des Ortsverwaltungsrates. Er steht unter der Leitung des Stadtpräsidenten. Die Stadtkanzlei bildet das Sekretariat des Einbürgerungsrates.

2. Rechtsgrundlagen

Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, in der Kantonsverfassung, im Kantonalen Bürgerrechtsgesetz sowie in der Bürgerrechtsverordnung enthalten. Weiter gelten die Bestimmungen des Einbürgerungsreglementes der Stadt Gossau vom 4. November 2002, welches die Anforderungen an die Wohnsitzdauer und die Höhe der Einbürgerungstaxen bestimmt.

Für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts werden mindestens 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz vorausgesetzt. Die Kandidaten müssen mindestens 10 Jahre in Gossau oder Arnegg gelebt haben. Die Jahre zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr werden doppelt angerechnet. Die Kandidaten müssen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein, und die schweizerische Rechtsordnung beachten. Sie dürfen die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

3. Beurteilung durch Einbürgerungsrat

Der Einbürgerungsrat prüfte im ersten Halbjahr 2004 insgesamt 37 Einbürgerungsgesuche. Von diesen wurden 10 zurückgewiesen, da die Deutschsprachkenntnisse der Kandidierenden nicht ausreichend waren.

Die Gesuche der nachfolgend aufgeführten Personen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Alle Einbürgerungskandidatinnen und –Kandidaten dürfen als assimiliert betrachtet werden, und für alle liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Sie erfüllen die vorstehend genannten Voraussetzungen.

4. Zuständigkeit

Nach Art. 39 Abs. 3 lit. m) Gemeindeordnung und Art. 104 der Kantonsverfassung entscheidet das Stadtparlament über die Einbürgerungen. Die Regierung beschliesst über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt worden ist.

Antrag

Den nachstehend aufgeführten Personen wird das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht erteilt.

Einbürgerungsgesuche

Aus Datenschutzgründen werden die Daten der Einbürgerungskandidaten nach der Behandlung des Geschäftes entfernt.

Einbürgerungsrat